

§ 103

**Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung
nachträglich entfallen ist**

(1) **Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.**

(2) **Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.**

(3) **Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Sozialen Entschädigung, soweit diese Besondere Leistungen im Einzelfall erbringen, der Soldatenentschädigung nach Kapitel 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.**

Übersicht

	Rn.
1. Vorbemerkung	1
2. Gesetzgebungsverfahren	2
3. Voraussetzungen der Erstattungsanspruchs	3–18
a) Nachträglicher Wegfall einer Leistungsverpflichtung	5–14
b) Kenntnis des erstattungspflichtigen Leistungsträgers	15–18
4. Entstehung des Erstattungsanspruchs	19–21
5. Umfang des Erstattungsanspruchs	22–26
6. Erstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger	27–31
7. Verfahren	32–35
8. Rechtsprechung	36–110
9. Literatur	111

1. Vorbemerkung

Die Vorschrift des § 103 ist **am 1. 7. 1983 in Kraft getreten** und regelt den **Erstattungsanspruch** desjenigen Leistungsträgers, dessen **Leistungspflicht nachträglich entfallen ist**. Zu einer Änderung in § 103 Abs. 3 kam es mit Wirkung ab dem 1. 1. 2020, und zwar durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. 12. 2016 (BGBl. I 2016, S. 3234). Eine weitere Veränderung des Abs. 3 erfolgte zum 1. 1. 2024, und zwar durch das Gesetz zur Rege-

lung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. 12. 2019 (BGBl. I 2019, S. 2652). Der Abs. 3 wurde nochmals verändert durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 25. 8. 2021 (BGBl. I 2021, S. 3932), und zwar zum 1. 1. 2025.

2. Gesetzgebungsverfahren

- 2 In der **Begründung des Gesetzesinitiators** (BT-Drucks. 9/95, 25, dort zu § 109) zur Ursprungsfassung des § 103 wird u. a. ausgeführt, dass die Vorschrift des § 103 einerseits nicht bei zu Unrecht erbrachten Sozialleistungen zum Zuge komme, andererseits aber auch dann anwendbar sei, wenn der die Erstattung begehrende Träger bereits von der Leistung des anderen Trägers erfahren habe. Der ursprüngliche Regierungsentwurf zum Dritten Kapitel des SGB X enthielt noch nicht den **§ 103 Abs. 3**; dieser Absatz wurde nämlich erst **aufgrund einer Anregung des Bundesrats** (vgl. BT-Drucks. 9/95, 39) im Verlaufe des damaligen Gesetzgebungsverfahrens angefügt (vgl. dazu auch BT-Drucks. 9/1753, 44).

3. Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs

- 3 Nach § 103 Abs. 1 setzt der Erstattungsanspruch voraus, dass der **Leistungsempfänger** im Zeitpunkt der Leistungsgewährung einen **Anspruch** auf die von dem erstattungsberechtigten Leistungsträger erbrachten Leistungen **gehabt** hat. Dabei ist es ausreichend, wenn es sich bei dem „Anspruch“ des Berechtigten lediglich um eine Ermessensleistung handelt (vgl. § 39 SGB I). Der vorleistende Sozialleistungsträger soll nämlich im Rahmen des § 103 so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn der letztlich zuständige Träger die Leistung sofort bzw. rechtzeitig erbracht hätte. Von § 103 nicht erfasst werden diejenigen Fälle, in denen die Leistungen des vorleistenden Sozialleistungsträgers ohne Rechtsgrund (also zu Unrecht) erbracht worden sind, hier vollzieht sich der Anspruch auf Rückgewähr (also auf Erstattung) vor allem im Rahmen des § 50.
- 4 Die Erstattungspflicht ist nur gegeben, soweit der **Leistungsträger nicht bereits selbst an den Leistungsempfänger geleistet** hat; eine Erstattungspflicht besteht allerdings auch dann, wenn der letztlich zur Leistung verpflichtete Träger noch tatsächlich geleistet hat, obwohl ihm bereits eine Nachricht über die Leistung des anderen Trägers zugegangen ist oder er sonst von dessen Leistung Kenntnis erlangt hat (vgl. BT-Drucks. 9/95, 24).

a) Nachträglicher Wegfall einer Leistungsverpflichtung

- 5 Der **Anspruch** des Berechtigten auf Sozialleistungen muss nachträglich ganz oder teilweise **entfallen** bzw. weggefallen sein. Es reicht aus, wenn eine Vor-

schrift eine Leistung für den Fall des Zusammentreffens mit einer bestimmten anderen Leistung ausschließt oder einschränkt. Gründe für das Entfallen der Leistungsverpflichtung können der Wegfall der Voraussetzungen sowie Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen sein (die Anrechnungsbestimmungen werden zuweilen als „Nichtleistungsvorschriften“ bezeichnet, vgl. z. B. § 96a SGB VI). Auch das Ruhen eines Anspruchs wird von § 103 erfasst (vgl. z. B. § 156 Abs. 1 SGB III). Zu einem Entfallen der von einem Sozialleistungsträger vorläufig erbrachten Leistung kann es aber immer nur kommen, wenn über die andere Leistung (gewährt vom anderen Sozialleistungsträger) eine Verwaltungsentscheidung getroffen wurde, wenn es also eine rückwirkende Leistungsbewilligung zu einer Verdrängung einer anderen Leistung geführt hat.

Wenn bei gleichartiger Bedarfssituation die Leistung nur einmal zur Verfügung stehen soll, darf es keinen Unterschied machen, ob der ursprünglich befriedigte Anspruch in seiner Existenz oder nur in seiner Höhe **ganz oder teilweise entfällt**. Andererseits werden von der Vorschrift des § 103 nicht die Fälle erfasst, in denen ein Träger Leistungen zu Unrecht erbracht hat (weil nämlich auf diese Leistungen überhaupt kein Anspruch bestanden hat, der nachträglich entfallen könnte).

Weitere Voraussetzung der Erstattungsspflicht ist, dass der **erstattungsberechtigte Leistungsträger** für eine entsprechende Leistung zuständig sein muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistung des zuständigen Leistungsträgers nach ihrer Art und ihrem Zweck mit der erbrachten Leistung eines anderen Trägers vergleichbar ist; die Leistungen müssen im Übrigen für einen deckungsgleichen Zeitraum bewilligt worden sein (Erfordernis der zeitlichen Kongruenz). Der erstattungsberechtigte Träger soll so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn die entsprechende Sozialleistung vom erstattungspflichtigen Träger sofort an den Leistungsberechtigten erbracht worden wäre.

Ein Erstattungsanspruch der **Kindergeldkasse** (das ist heutzutage fast stets die sog. Familienkasse als organisatorischer Bestandteil der BA, wobei die entsprechende Erstattungsberechtigung beim Bund als Kostenträger liegt) kann u. a. bestehen, weil das Kindergeld nicht für ein Kind gewährt wird, für das einer Person Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Bei diesem Erstattungsanspruch der Kindergeldkasse (Familienkasse) kommt es nicht darauf an, dass der Kindergeldempfänger mit dem Empfänger der Kinderzulage oder des Kinderzuschusses identisch ist. Entscheidend ist lediglich, dass für das Kind ein Kindergeld und eine Kinderzulage oder ein Kinderzuschuss bewilligt wird. In Kindergeldfällen ergibt sich die Anwendbarkeit der §§ 102 ff. im Übrigen durch eine ausdrückliche Verweisung, die in den § 74 Abs. 2 EStG eingestellt wurde.

- 9 Nach § 103 richten sich auch die Erstattungsansprüche einer **Krankenkasse** gegen einen Rentenversicherungsträger, die darauf beruhen, dass einem Versicherten anstelle des tatsächlich gezahlten Krankengeldes ein Übergangsgeld (vgl. §§ 20 ff. SGB VI und §§ 66 ff. SGB IX) oder eine Rente (vgl. §§ 33 ff. SGB VI) zugestanden hätte. Die entsprechenden Fallgestaltungen ergeben sich vor allem im Hinblick auf § 50 Abs. 1 und § 51 SGB V. Die Krankenkasse besitzt im Rahmen des § 103 Abs. 1 grundsätzlich kein Recht, in das rentenrechtliche Verhältnis zwischen dem Versicherungsträger und Versicherten hineinzuwirken. Allerdings kann der (auf § 103 gestützte) Erstattungsanspruch regelmäßig nicht dadurch verhindert werden, dass sich der Versicherte auf rentenrechtliche Bestimmungen beruft, wonach der Leistungsfall des Alters hinausgeschoben wird (Einschränkung des an sich aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht bestehenden Dispositionsrechts des Versicherten, siehe § 77 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b SGB VI).
- 10 Außerdem gilt zugunsten der gesetzlichen Krankenkasse Folgendes: **Stirbt der Versicherte nach der Stellung des Rentenantrages** und vor der Bescheiderteilung, so ist, wenn die Krankenkasse diesem Versicherten ein Krankengeld über einen als Rentenbeginn in Frage kommenden Zeitpunkt hinaus gewährt hatte, das Rentenfeststellungsverfahren zu Ende zu führen, auch wenn keine Bezugsberechtigten (i. S. einer Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I) oder Erben vorhanden sind.
- 11 Wird dem Versicherten vom Rentenversicherungsträger eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugebilligt**, so wird das Krankengeld nach § 50 Abs. 2 SGB V um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt. Auch hieraus kann ein Erstattungsanspruch der Kasse resultieren, der dann auf § 103 Abs. 1 zu stützen ist.
- 12 Es kann auch ein **Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers** gegenüber dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (also gegenüber einem sog. Jobcenter, und zwar bei einer Leistungsgewährung auf der Grundlage des SGB II) entstehen, insbesondere bei rückwirkender Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, dann jedoch regelmäßig nicht nach § 103, sondern nach der neuartigen **Spezialnorm des § 40a SGB II**.
- 13 Eine Erstattungsberechtigung des **Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung**, die auf § 103 zurückgeht, besteht z.B. im Hinblick auf § 48 SGB VII. Hierbei geht es um die Erstattung des unfallversicherungsrechtlichen Verletzungsgeldes (§§ 45 ff. SGB VII), wenn der betroffenen Person rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) zugebilligt wurde.
- 14 Ein **Erstattungsanspruch der BA** nach § 103 kann beispielsweise auch aufgrund ausdrücklicher Anordnung des § 145 Abs. 3 SGB III gegeben sein, wenn nämlich die BA ein Arbeitslosengeld nach der sog. Nahtlosigkeitsregelung

weiterhin (trotz gesundheitsbedingt nicht mehr bestehender Vermittlungsfähigkeit bzw. trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit) bewilligt hat und es nunmehr zur rückwirkenden Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kommt.

b) Kenntnis des erstattungspflichtigen Leistungsträgers

Nach § 103 Abs. 1 Halbs. 1 besteht eine Erstattungspflicht des zuständigen Leistungsträgers nur, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Trägers Kenntnis erlangt hat. Der zuständige Leistungsträger ist dann seiner Leistungspflicht gegenüber dem Leistungsberechtigten nachgekommen, bzw. er leistet mit befreiender Wirkung an den Berechtigten, solange er von der Vorleistung keine Kenntnis hat (vgl. den Rechtsgedanken der §§ 407 Abs. 1 und 412 BGB). Ihn trifft auch vor der Auszahlung der Leistung **keine Ermittlungspflicht**, ob ein anderer Träger Leistungen erbracht hat; § 87 Abs. 2 (betreffend die Auszahlung von Leistungsnachzahlungen bei Anspruchsübergang) bleibt davon unberührt. 15

Ein kenntnisbezogener **Erstattungsausschluss** im Hinblick auf § 103 Abs. 1 Teilsatz 2 greift nur dann, wenn der erstattungspflichtige Leistungsträger eine **positive Kenntnis von der Leistung** des anderen Trägers gehabt hat. Das bloße Kennenmüssen reicht nicht aus, d. h. eine fahrlässige Unkenntnis (selbst in der Form einer groben Fahrlässigkeit, die in der Gesetzessprache auch als „Leichtfertigkeit“ bezeichnet wird) steht der Kenntnis nicht gleich. Der zuständige Leistungsträger hat im Übrigen nicht bereits mit dem Eingang der Mitteilung bei seiner Poststelle bzw. bei einem internen IT-System die Kenntnis erlangt; entscheidend ist vielmehr die Kenntnisnahme durch einen Mitarbeiter, dem die Bearbeitung der Sozialleistungsangelegenheit obliegt. Die Kenntnis muss sich auf die Leistungsart, die Leistungszeit und die Leistungshöhe erstrecken. 16

Der erstattungsberechtigte Leistungsträger kann aber gegenüber dem als erstattungspflichtig in Betracht kommenden Träger den möglichen **Erstattungsanspruch ankündigen**, um den pflichtigen Träger „bösgläubig“ zu machen. Nach allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (vgl. § 242 BGB) kann sich der erstattungspflichtige Träger dann nicht auf eine vorgebliche Unkenntnis berufen. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben wird aber zu verneinen sein, wenn bei positiver Kenntnis (von der Leistung des anderen Trägers) aufgrund fehlerhaften Verwaltungshandelns der Anspruch nicht geltend gemacht wird. Im Übrigen beruht die gesamte Regelung des Teilsatzes 2 des § 103 Abs. 1 – wie bereits angedeutet – auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die sich auch in den zivilrechtlichen §§ 407 Abs. 1 und 412 BGB niedergeschlagen haben. 17

Die **objektive Beweislast** für die Kenntnis des erstattungspflichtigen Leistungsträgers liegt beim erstattungsberechtigten Träger. Falls dieser in Un- 18